

Ministerium für Kultur
und Unterricht übertrug
an Ersten in Stuttgart
für die Zöglinge Schule

II 875
19

II.

HC 364. no. 15/3 1877

Sitzung

am 19. März 1877

Vorsitzender:

H. v. v. Präsident
Freiherr von Löhlin

Vizepräsident Herr:

Präsident Freiherr
von Fierlinger,

Hofr. Ritter von Schmerling,

Alt,

Postl,

von Stransky,

Winkler,

von Ehrhart,

Ritter von Langfeld,

Ritter von Skulski,

Alt (Ref.)*

Vertrag n. Abstimmung
mit der 3. Seite

* Hofr. v. v. Tharschmidt als
Kaisersabgeordneter abwesend,
dieser im Verlauf der Sitzung.

Der Bischof des Zöglinge
Katholik, über welche die
Verordnung am 24. Okt. 1877
gefunden wird, gibt Anlass zu
der Annahme, daß von Seiten
des Bischofs bei der
Verordnung von der eigentlichen
Gemeinde getrennt werden
könnte, zumal der Bischof
in dieser Hinsicht ersehen wird.
H. Excellenz hat bei Kaiserin
jetzt bestimmt gefunden mit
Rückblick darauf, daß die Sache
ob und unter welcher Moralität
eventuell von einer anderen
als der eigentlichen Gemeinde bei off
Verordnungen getrennt zu
werden könnte, von
allgemeiner gemeinschaftlicher
Bekanntmachung ist, in Erwägung
des P. 7 des Gesetzes von der
Kaiserin zu beauftragen
insoweit seine Entsch. der
Planer vorzubringen zu
unterbreiten.

Diesem Entwurfe kommt
Auseinandersetzung mehr an
die Gründe und die Entstehung
als in Kürze zusammen
fasst.

In Erwägung der Bestimmung
des art XIX. Abs. 2. des St. G.
G. über die allgemeinen Regeln
des Handelsverkehrs;

in Erwägung, dass sich die
Anwesenheit von Kaufmann
welche bereits in diesen Grenzen
geschäftlich sind, bereits eine
Königlich für die Zukunft der
Gebühren auf einen Punkt
als der ständigen Grenze bezieht.
in Anbetracht des § 32. des St. G.
v. 22/10 1875. u. § 35 ibid. —

ware

falls. Beschwerdeführer o. eine
andere Partei bei der offener
mündl. Verhandlung sich einer
anderen als der deutschen Sprache
bedienen wollte, denselben
vom Vorsitzenden zu bedeuten
dass ihr der Gebrauch der be-
treffenden landesüblichen Spra-
che zwar freistehe, dass je-
doch in diesem Falle mit
Anblick auf die Bestimmung
des § 32. die Verhandlung
wegen Zuziehung eines be-
eideten Dolmetsch ver-
tagt werden müsste.

Zur Folge der Sachfällig

hatte die Kosten des Dolmetsch
die Partei selbst zu tragen

18 1/3 H.

Alte

Beratung u. Abstimmung:

Bei den ferner über „den
Debatte“ schloß sich
Hr. v. Schmerling, daß er sich
zufinden gegen den
trag des Antrags in sei-
nen ganzen Verfasser
ausdrücken müßte. Nach
seiner Art sein Stück-
führungen bei der öffentli-
chen mündlichen Vorstellung,
läng in einem andern als
der deutschen Gruppe ab-
schließen zu dürfen. Von
in dem insprachlichen
Verständigungs-Entwurf
über die Grundsätze auf-
genommen gewesene Form,
war sie zwar revidiert
worden aus der ganzen Gruppe.

1.
Ergänzungsbildung, so sei
aber noch Ministerpräsident,
den in seiner bezüglichen
Note vom 20. Juli 1876 ⁵³⁴ MF.
die Lösbarkeit dieser Frage
im Range der Jurisdiction
des Verwaltungsgewichts,
sofern anerkannt worden.
Zu den Kursen von Briefen,
in einer anderen als der
drittelten Größe können
er nicht freizugehen für die
Zulassung des Abbruchs
anderer Größen, als der
drittelten, bei der öffentl.
lichen Verordnung nicht
möglich. Qualität sei
das Vorgehen beim ober,
den Erstinstanz, dessen
mündliche Verordnungen
nur in drittelter Größe
geprüft werden, wie wohl
die Eingaben auf in an,
den Größen anzuwenden,
man würden. Es sei nicht
nur wünschenswert, son-
dern notwendig, daß der
absetzende Brief bei der
öffentlichen Verordnung

HC 364. a. 1877

1.
auf einen Einfall ge-
setzt hat flücht sein.
für König.

Josef Winkler enthält, der
erst ist noch nicht
geil zu König. Der
Verwaltungsgerichtshof ist
in der Verfassung von in der
Verfassung als der drüßigen
Verfassung unverändert sein.
haben bestimmt wer.
der; der Bestand
ist auf einen gesetz,
der Bestand, es König
der einen König, bei
dem ist selbst verfügt,
ist der öffentl. Verfassung.
Verfassung des Reichs ist
bestimmt werden, in
der Verfassung der
Verfassung zu bestimmen.
Der aber der einen
der ist Reich zu ge-
bestimmen werden, so müssen
der Verfassung des Reichs
bestimmen werden, zu.

1/
nahmen, daß ich mich
einen Dolmetsch die Aus-
führungen der Partei über-
setzt werden, da von ich
die Lautheit aller Landstren-
gen nicht verlangt werden
kann. Ubrigens sei hervor-
gehoben eines Dolmetsch
auf aus dem Grunde noch
wendig, weil die Zeitsamen,
setzung des Beurtheils wird lau-
der der betreffenden Zeitsamen
Leidigen Totanten nicht
möglich sei in. von dem Toten,
den die Lautheit aller Laut,
der Zeitsamen nicht gefordert
wenden können.

So meint übrigens, daß
dieser Zeitsamen, in welchen sich
die Parteien bei der öffentl
meint. Verantwortung einer
anderen als der drückten
Zeitsamen beurtheilen, wird,
weshalb kein oft reignen
meint, da es im Zute,
alle der Parteien Zeitsamen, drückten

zu kommen. Willfällige
kleine Hindernisse sollten
den Frau. Hof von
der Zulassung des andern
Landesbesizers nicht zurück-
halten, öfter würden
sich daher Fälle gewiss
nicht vermeiden lassen, da seit
dem Bestande des Frau.
Hof bis jetzt kein
Fall vorkam, wo sich einer
für andern als der ursprünglichen
Eigenschaft bedient war,
den wollen.

Was die Lebensversicherung be-
trifft, so sei dies eine
Nebenfrage. In der That,
sei, welche sich eines Dol.
nicht bedient, unumw-
gen die Kosten derselben
aufgebracht werden kön-
nen, so meint er, sollte
das Actat derselben zu
sorgen. Es steht daher
bis auf den Lösungspunkt
mit dem Referenten:

Der Rasenand meint, es
würde allerdings beginnen,
wenn art 19 des Staats-
grundgesetzes v. $\frac{21}{12}$ 1867
über die allgem. Rechte
des Staatsbürger nicht
bestünde, allein es existi-
re n. fahr die vom Rasen-
and beantragte Er-
klärung gefunden. Mit
Rückblick auf den be-
tr. Artikel sei
der vorerwähnte Satz
wird der Geschäftsver-
waltung vor-
zu. Wenn auf den
Entwurf des Hofr. v.
Schmerling vorgegangen
würde, so meint er,
daß es möglich sei, daß
das die Verfassungsgüter
betroffen vor dem Reichs-
gericht wegen Verletzung
der durch die Verfassung
gewährleisteten politischen
Rechte bestehen würde.

Ihre Papierte nicht
solchen Proceßes lassen
sich nicht im Voraus be-
stimmten, die Consequenz
nicht ungünstigen die,
ganzes wäre aber für
den Verwaltungsgericht-
satz günstig die Con-
sequenzen nicht den,
trotzdem aber man nicht
bedenken. so ist über,
zuletzt, daß die Partei,
in dem Momente, in wel-
chem sie wegen Gebrauchs
nicht anders als der deutsche
Gebrauch der Notwendigkeit der Beistellung
nicht Belustigung mit,
gebillt wird, selbst der
deutsche Gebrauch sich bedin-
gen wird. Derin liegt
sowohl die Befriedigung für
bei freier wird. Derin
-für aber die Form geworfen,
in die Partei nicht ge-
billt.
Hans v. Schmerling bezeugt,

Der Min. Præsident hat den
ersten Entwurf des Geschäfts-
ordnung zurückgestellt, nicht
wegen des Theatralismus,
sondern, wie er schon ge-
sagt, daß die Spruchfra-
ge im Auge des Jureconsul-
ten fall zu fall entschei-
den werden sollte. Uebrigens
sei wegen Entscheidung po-
litische Punkte nicht die
Regierung, nicht aber der
König. Ger. Hof. belangbar.
Aber wegen der Wirkung
des Alters, daß die Wirkung
nicht derartigen aca-
demischen, wenn auch formell
nicht gegen die Regierung
größten Einfluß des
be wäre, wie wenn sie
direkt gegen den Verw.
Ger. Hof. gesprochen würde.
Aber uebrigens der Mini-
sterpräsident obigen
Rückgriff lassen, so
hat er eben das obige
von der Regierung auf
den Verw. Ger. Hof. über-

helfen wollen.

Hofr. Olt beruft sich auf
den Spruch für den
Entzug des Hofr. v. Schmer-
ling v. gegen jenen des
Referenten auf, weil
es für den Vorsitzenden
fast schwer wäre die Sitzungs-
protokolle zu schreiben,
wenn er der Sprache nicht
mächtig wäre, in welcher
die Kasse bei der Kassa-
lung besteht, da der
Dolmetsch lediglich den
Succes des Vortrags,
den wiedergeben würde,
die Kasse beauftragt,
gestraft Invektiven
auszusprechen könnte.

Hofr. v. Ehrhart beruft
sich ebenfalls für den
Entzug des Hofr. v. Schmerling
auf. Man übersteigt
von einem Kröckchen für
die Kasse sein Können, so
sei dies weniger Sarcas-
mus der Fall, weil man in

in einer anderen als der
christlichen Kirche vor,
sich die Eingabemanual-
ur, als darin, dass die
Einkaufsurkunden in christlicher
Kirche erfüllt werden. ^{+ n. für anbezogen}
Aber die Klaidierung
in einer anderen als der
christlichen Kirche bei der
öffentl. Kaufverhandlung zu-
gelassen würde, welche
den Mitgliedern der Ge-
meinschaft im vorstehenden
liege wäre, so würde das
mit mir der Geist der Ge-
meinschaft, dass wirklich
Jutachten an der Kirche
aber nicht aufgegeben.
Bei der öffentl. Kaufver-
handlung vor dem städt. Ger.
habe müßte die Fest-
setzung, wie bei der Kirche,
zu den Kaufverhandlungen,
zu den Kaufverhandlungen,
sondern sie können tief
durch einen ordentlichen
von dem ja die meisten
der christlichen Kirche.

müßig sein, besser
 lassen. Gattlich-
 lich ^{haben} für bis nun noch
 nur einziges Mal die
 Probi auf sich bei der
 öffentl. Kaufanbahnung er-
 halten. Die Bedenken
 bezüglich des Kaufs-
 richts können es nicht
 sein. Es mißt, ob
 sollte fürüber eine feste,
 bindende Festsetzung
 getroffen werden, in-
 fällt sich für überzeugt,
 daß der Kauf keine
 eine Gefahr der Unzu-
 friedenheit in. Dyl provo-
 ciert werden wird.
 Kaufman fürwird nichts
 mehr benutzt würde,
 d. h. F. Excellenz
 die Beiträge der Hofräth
 Alter ins. von Schmer-
 ling mit Rücksicht der
 Kauffrage bezüglich
 der Kosten des Dolmetsches
 zur Abstinenz ^{über} die
 Kauffrage sollte abge-
 sondert abgestimmt werden.

✓
Für den Antrag des Hofr.
v. Schmerling Hinkten
außer diesem die HH
Hofr. Ott,
Postl,
v. Ehrhart,
R. v. Straußfeld,
R. v. Skulski und
der H. Bau- und Grundbesitzer
Friedr. v. Fierlinger.
Gegen denselben ist für
den des Referenten
die HH Hofr. Winkler
von Strausky
ist. Winkler.

Es wurde somit der An-
trag des Hofr. v. Schmer-
ling mit sieben gegen
drei Stimmen angenom-
men.

Mit Rücksicht auf dies,
gab Erbstättungsantrag,
mit Aufschub der Erbstättung
über die Vorfrage.

Haute conclusio hoc
constitutio firmavit
St. Excellenz des ainst. Mini.
zu Plenarbeschluss,

✓

1.
(als ^{abige} Consequenz des La,
pflusses, der sich bei der
öffentl. Verfaßung
nur der dritthalbigen
ja bedient worden dürfte,)
so soll in dem Falle,
als sich bei der öffentl.
Verfaßung eines andern
als der dritthalbigen
bedient worden wolle,
dem Richter das Wort
entgehen. d. Verfaßung
werden, als ob diese
Partei gar nicht existir-
te wäre, mit welcher
Zufolgeführung sich der
Spruchhof einstimmig
einverstanden erklärte.

Kühn Labumh

Leint zur Einleitung
ad acta.
18 $\frac{21}{3}$ 78

fiat ^a Hahn. May

